
2000 **Ausgegeben zu Bonn am 10. August 2000** **Nr. 37**

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung FNA: 402-28-1	1233
27. 7. 2000	Erste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrerstattungsverordnung FNA: 7847-11-4-79	1235
27. 7. 2000	Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psycho- therapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (PsychThV) FNA: neu: 2212-2-19	1237
28. 7. 2000	Verordnung zur Änderung der Preisangaben- und der Fertigpackungsverordnung FNA: 720-17-1, 7141-6-1-6	1238
28. 7. 2000	Neufassung der Preisangabenverordnung FNA: 720-17-1	1244
20. 7. 2000	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in Angelegenheiten nach den Beihilfevorschriften FNA: neu: 2030-14-114	1251

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24	1251
Verkündungen im Bundesanzeiger	1252

Zweite Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung

Vom 26. Juli 2000

Das Bundesministerium der Justiz verordnet auf Grund

- des § 29 Abs. 2 des AGB-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 946),
- des § 29 Abs. 3 des AGB-Gesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2068), geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2498), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als „Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Abs. 3 Satz 2 EGZPO“ zu bezeichnen; die Namen der Beteiligten sind anzugeben.“

2. Nach § 6 werden folgende §§ 7 und 8 eingefügt:

„§ 7

Übertragung auf private Stellen

(1) Die Schlichtungsaufgabe nach § 29 Abs. 1 des AGB-Gesetzes wird übertragen:

1. für die Kreditinstitute, die dem Bundesverband deutscher Banken e.V., Burgstraße 28, 10178 Ber-

lin, angehören und an dem dort eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen, auf diesen Verband,

2. für die Kreditinstitute, die dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., Lennéstraße 17, 10785 Berlin, angehören und an dem dort eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen, auf diesen Verband und
3. für die Kreditinstitute, die einem Sparkassen- und Giroverband angehören und an dem von ihm eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen, auf diesen Verband.

Nimmt ein Kreditinstitut an mehreren Schlichtungsverfahren teil, kann der Kunde entscheiden, welche Schlichtungsstelle er mit der Angelegenheit befassen will.

(2) Die Übertragung nach Absatz 1 wird wirksam, wenn

1. die dort bezeichneten Verbände jeweils eine Schlichtungsstelle eingerichtet und eine Verfahrensordnung beschlossen haben, die den Anforderungen des Absatzes 3 entspricht, und
2. das Bundesministerium der Justiz die jeweilige Verfahrensordnung genehmigt und diese Genehmigung mit der genehmigten Verfahrensordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht hat.

Die Verfahrensordnung kann mit Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz geändert werden. Die Genehmigung ist mit der genehmigten Änderung der Verfahrensordnung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die von den Verbänden einzurichtende Schlichtungsstelle und ihr Verfahren müssen den §§ 1 bis 5 und 6 Abs. 1 entsprechen. Es dürfen folgende Abweichungen vorgesehen werden:

1. Die Schlichter müssen abweichend von § 1 Abs. 2 nicht Bedienstete der Deutschen Bundesbank sein. Sie dürfen in den letzten drei Jahren vor ihrer Bestellung nicht bei dem Verband oder einem verbandsangehörigen Kreditinstitut beschäftigt gewesen sein.
2. Bei der Bestellung der Schlichter brauchen abweichend von § 2 Abs. 1 die anderen Verbände der Kreditinstitute nicht beteiligt zu werden. Die Bestellung und die Abberufung von Schlichtern obliegt der zuständigen Stelle des Verbands.
3. Soweit bei den in Absatz 1 bezeichneten Verbänden Schlichtungsstellen bereits eingerichtet

sind, können die amtierenden Schlichter bis zum Ende ihrer laufenden Amtsperiode ohne Wiederbestellung im Amt verbleiben, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Nummer 1 genügen und vor dem 30. Oktober 1999 bestellt worden sind.

4. Der Verband kann abweichend von § 5 Abs. 3 anstelle des Schlichtungsvorschlags auch einen nur für das Kreditinstitut verbindlichen Schlichtungsspruch vorsehen. Er kann die Verbindlichkeit solcher Schlichtungssprüche auf in der Verfahrensordnung festzulegende Beträge begrenzen und den Erlass verbindlicher Schlichtungssprüche für den Fall ausschließen, dass die Klärung des Sachverhalts eine über den Urkundenbeweis hinausgehende Beweisaufnahme erfordert.

(4) Die Verbände sind verpflichtet, eine Liste der an ihrem Schlichtungsverfahren jeweils teilnehmenden Kreditinstitute zu führen und in geeigneter Weise allgemein zugänglich zu machen.

§ 8

Abgabe bei Unzuständigkeit

Wird eine Schlichtung bei einer unzuständigen Schlichtungsstelle beantragt, gibt diese sie unter Benachrichtigung des Antragstellers an die zuständige Schlichtungsstelle ab.“

3. Der bisherige § 7 wird § 9, ihm wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Noch nicht abgeschlossene Schlichtungsverfahren, an denen Kreditinstitute beteiligt sind, die an einem der in § 7 Abs. 1 in der von dem 11. August 2000 an geltenden Fassung bezeichneten Schlichtungsverfahren beteiligt sind, werden nach Wirksamwerden der Übertragung und im erreichten Verfahrensstand an die zuständige Schlichtungsstelle abgegeben.“

Artikel 2

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. Juli 2000

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Erste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrerstattungsverordnung

Vom 27. Juli 2000

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 16, des § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungsverordnung vom 24. Mai 1996 (BGBl. I S. 766), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1634), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zuständig für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 die Bundesfinanzverwaltung. Zuständig für die Durchführung des § 14 und des Artikels 3 Abs. 1 Unterabs. 2 erster Spiegelstrich und des Unterabs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 615/98 der Kommission vom 18. März 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport ist bis zum 15. Oktober 2000 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt). Zuständig für die Durchführung des Artikels 3 Abs. 1 Unterabs. 2 zweiter Spiegelstrich und des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 615/98 ist die Bundesanstalt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Artikels 3 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 351 S. 1)“ durch die Worte „Artikels 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 102 S. 11)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Zuständig für die Annahme der Ausfuhranmeldung für Erstattungs Zwecke ist die in Artikel 5 Abs. 7 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 genannte Zollstelle (Ausfuhrzollstelle)“.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87“ durch die Worte „Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87“ durch die Worte „Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87“ durch die Worte „Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Artikels 38 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87“ durch die Worte „Artikels 40 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87“ durch die Worte „Artikel 26 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„In der Ausfuhranmeldung für Erstattungs Zwecke ist zu versichern, dass zum Herstellen der Veredelungserzeugnisse die nach § 8 Abs. 1 in die Erstattungs-Veredelung übergeführten Grund erzeugnisse verwendet worden sind;“.
 - b) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt: „Der Einsatz von äquivalenten Grunderzeugnissen kann nur unter den Bedingungen von Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 von dem nach § 7 Abs. 1 zuständigen Hauptzollamt zugelassen werden.“
7. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Duldungs- und sonstige Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung haben die nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auskunftspflichtigen Beteiligten den Zollstellen das Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht

vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei IT-gestützter Buchführung haben die in Satz 1 genannten Beteiligten auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die zuständige Stelle verlangt.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 genannten Kontroll- und Überwachungsgesellschaften werden von der in § 2 bezeichneten Stelle auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit sie zuverlässig und sachkundig im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben sind.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 4 gestrichen.

c) In Absatz 3 werden

aa) die Worte „Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87“ durch die Worte „Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 800/1999“ und

bb) das Wort „Bundesanstalt“ durch die Worte „zuständige Stelle“

ersetzt.

d) In Absatz 4 werden

aa) in Satz 1 die Worte „der Bundesanstalt“ durch die Worte „der zuständigen Stelle“ und

bb) in Satz 2 die Worte „Bundesanstalt dies verlangt“ durch „zuständige Stelle dies verlangt“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Bundesanstalt“ durch die Worte „der zuständigen Stelle“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die in Artikel 16 Abs. 5 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 genannten Aufzeichnungen sind für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren und den zuständigen Stellen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.“

9. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Schutz lebender Rinder beim Transport

(1) Für die in Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 2 erster Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 615/98 genannten Kontroll- und Überwachungsgesellschaften finden § 14 sowie Artikel 16 Abs. 5 Buchstabe a bis e der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 entsprechende Anwendung.

(2) Für eine Kontrolle nach Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 2 zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 615/98 trägt der Ausführer die Auslagen.“

10. Dem § 15 werden folgende Sätze angefügt:

„Mit dem Antrag auf Erstattung hat der Antragsteller eine Kopie der Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung einzureichen. Diese Kopie muss die Vorderseite und die Rückseite oder das Zusatzblatt mit der jeweils betreffenden zollamtlichen Abschreibung enthalten. Sofern ein Zusatzblatt kopiert wird, ist auf diesem die Nummer und das Datum der dazugehörigen Lizenz zu vermerken.“

11. In § 17 werden

a) die Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorauszahlung der Erstattung“

und

b) die Worte „Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 als Vorschuss“ durch die Worte „Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 als Vorauszahlung“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) das Wort „Vorschuss“ durch „Vorauszahlung“ und

bb) in Satz 2 die Worte „Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87“ durch die Worte „Artikels 27 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999“

ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Artikel 31 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87“ durch die Worte „Artikel 33 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Ausfuhrerstattungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 2000

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

**Verordnung
über die Ausbildungsförderung
für den Besuch von Ausbildungsstätten
für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
(PsychThV)**

Vom 27. Juli 2000

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 12 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, die andere Einrichtungen im Sinne des § 6 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) sind.

(2) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer durch die zuständige Landesbehörde staatlich anerkannten Einrichtung durchgeführt wird.

§ 2

Förderungsrechtliche Stellung der Auszubildenden

Die Auszubildenden erhalten Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Juli 2000

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Verordnung zur Änderung der Preisangaben- und der Fertigpackungsverordnung*)

Vom 28. Juli 2000

Auf Grund des § 1 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 6, 7, 9 und 10 und Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und hinsichtlich des § 8 des Eichgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Gesundheit nach Anhörung eines jeweils ausgewählten Kreises von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Preisangabenverordnung

Die Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1910), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Angabe von Preisen mit einem Änderungsvorbehalt ist auch zulässig bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
 - c) Im neuen Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Wer zu Angaben nach dieser Verordnung verpflichtet ist, hat diese dem Angebot oder der Werbung eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen.“

2. Nach § 1 werden folgende neue §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Grundpreis

(1) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, hat neben dem Endpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Endpreises gemäß Absatz 3 Satz 1, 2, 4 oder 5 anzugeben. Dies gilt auch für denjenigen, der als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt. Auf die Angabe des Grundpreises kann verzichtet werden, wenn dieser mit dem Endpreis identisch ist.

(2) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise unverpackte Waren, die in deren Anwesenheit abgemessen werden (lose Ware), nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat lediglich den Grundpreis gemäß Absatz 3 anzugeben.

(3) Die Mengeneinheit für den Grundpreis ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter der Ware. Bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 Gramm oder Milliliter verwendet werden. Bei nach Gewicht oder nach Volumen angebotener loser Ware ist als Mengeneinheit für den Grundpreis entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung entweder 1 Kilogramm oder 100 Gramm oder 1 Liter oder 100 Milliliter zu verwenden. Bei Waren, die üblicherweise in Mengen von 100 Liter und mehr oder 50 Kilogramm und mehr abgegeben werden, ist für den Grundpreis die Mengeneinheit zu verwenden, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht. Bei Waren, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen.

(4) Bei Haushaltswaschmitteln kann als Mengeneinheit für den Grundpreis eine übliche Anwendung verwendet werden. Dies gilt auch für Wasch- und

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. EG Nr. L 80 S. 27) sowie der Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. EG Nr. L 101 S. 17).

Reinigungsmittel, sofern sie einzeln portioniert sind und die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben ist.

§ 3

Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser

Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser leitungsgebunden anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat den verbrauchsabhängigen Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und aller spezifischen Verbrauchssteuern (Arbeits- oder Mengenpreis) gemäß Satz 2 im Angebot oder in der Werbung anzugeben. Als Mengeneinheit für den Arbeitspreis bei Elektrizität, Gas und Fernwärme ist 1 Kilowattstunde und für den Mengenpreis bei Wasser 1 Kubikmeter zu verwenden. Wer neben dem Arbeits- oder Mengenpreis leistungsabhängige Preise fordert, hat diese vollständig in unmittelbarer Nähe des Arbeits- oder Mengenpreises anzugeben. Satz 3 gilt entsprechend für die Forderung nicht verbrauchsabhängiger Preise.“

3. Der bisherige § 2 wird § 4 und im Absatz 5 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
4. Der bisherige § 3 wird § 5.
5. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der anzugebende Vomhundertsatz gemäß Absatz 1 ist mit der im Anhang angegebenen mathematischen Formel und nach den im Anhang zugrunde gelegten Vorgehensweisen zu berechnen. Er beziffert den Zinssatz, mit dem sich der Kredit bei regelmäßigem Kreditverlauf, ausgehend von den tatsächlichen Zahlungen des Kreditgebers und des Kreditnehmers, auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Leistungen abrechnen lässt. Es gilt die exponentielle Verzinsung auch im unterjährigen Bereich. Bei der Berechnung des anfänglichen effektiven Jahreszinses sind die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Werbung geltenden preisbestimmenden Faktoren zugrunde zu legen. Der anzugebende Vomhundertsatz ist mit der im Kreditgewerbe üblichen Genauigkeit zu berechnen.“
 - b) Im Absatz 5 Nr. 1 wird die Angabe „4 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.
6. Der bisherige § 5 wird § 7 und im Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
7. Der bisherige § 6 wird § 8.
8. Der bisherige § 7 wird § 9 und wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2) § 2 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Waren, die

1. über ein Nenngewicht oder Nennvolumen von weniger als 10 Gramm oder Milliliter verfügen;
2. verschiedenartige Erzeugnisse enthalten, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind;
3. von kleinen Direktvermarktern sowie kleinen Einzelhandelsgeschäften angeboten werden, bei denen die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung erfolgt, es sei denn, dass das Warensortiment im Rahmen eines Vertriebssystems bezogen wird;
4. im Rahmen einer Dienstleistung angeboten werden;
5. in Getränke- und Verpflegungsautomaten angeboten werden.

(3) § 2 Abs. 1 ist ferner nicht anzuwenden bei

1. Getränken, wenn diese üblicherweise in nur einer Nennfüllmenge angeboten werden;
2. Kau- und Schnupftabak mit einem Nenngewicht bis 25 Gramm;
3. kosmetischen Mitteln, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen;
4. Parfüms und parfümierten Duftwässern, die mindestens 3 Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Äthylalkohol enthalten.

(4) Die Angabe eines neuen Grundpreises nach § 2 Abs. 1 ist nicht erforderlich bei

1. Waren ungleichen Nenngewichts oder -volumens oder ungleicher Nennlänge oder -fläche mit gleichem Grundpreis, wenn der geforderte Endpreis um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird;
2. leicht verderblichen Lebensmitteln, wenn der geforderte Endpreis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs herabgesetzt wird.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 5 und 6.

c) Im Absatz 5 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

d) Im Absatz 6 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

9. Der bisherige § 8 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 4 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.

bb) In der neuen Nummer 4 werden die Angabe „Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „5 Satz 2“ und am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In der neuen Nummer 5 werden die Angabe „§ 1 Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 5 Satz 3“ und am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 2 Abs. 2 oder § 3 Satz 1 oder 3, auch in Verbindung mit Satz 4, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

aa) In der Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

bb) In der Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 2“ sowie die Angabe „§ 2 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5“ ersetzt.

cc) In der Nummer 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

dd) In der Nummer 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

ee) In der Nummer 5 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 bis 5 oder 8“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 bis 5 oder 8“ ersetzt.

ff) In der Nummer 6 wird die Angabe „§ 4 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 6“ ersetzt.

gg) In der Nummer 7 wird die Angabe „§ 4 Abs. 7 oder 9“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 7 oder 9“ ersetzt.

hh) In der Nummer 8 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 7“ und die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 4“ ersetzt.

ii) In der Nummer 9 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

jj) In der Nummer 10 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.

10. Der bisherige § 9 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) § 11 wird wie folgt gefasst:

„Die Angabe des Preises kann ab dem 1. August 2001 allein in Euro erfolgen, soweit die Preise des wesentlichen Waren- oder Leistungssortiments durch Werbung über den 31. Dezember 2001 hinauswirken. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat geeignete Umrechnungshilfen für die Ermittlung des Preises in Deutsche Mark vorzusehen.“

11. Der Verordnung wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang
(zu § 6)

1. Die mathematische Formel zur Berechnung des Vomhundertsatzes gemäß § 6 Abs. 1 lautet:

$$\sum_{K=1}^{K=m} \frac{A_K}{(1+i)^{t_K}} = \sum_{K'=1}^{K'=m'} \frac{A'_{K'}}{(1+i)^{t'_{K'}}$$

Diese drückt die Gleichheit zwischen Darlehen einerseits und Tilgungszahlungen und Kosten andererseits aus.

Hierbei ist:

K Die laufende Nummer der Auszahlung eines Darlehens oder Darlehensabschnitts

K' Die laufende Nummer einer Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten

A_K Der Auszahlungsbetrag des Darlehens mit der Nummer K

$A'_{K'}$ Der Betrag der Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten mit der Nummer K'

Σ Das Summationszeichen

m Die laufende Nummer der letzten Auszahlung des Darlehens oder Darlehensabschnitts

m' Die laufende Nummer der letzten Tilgungszahlung oder der letzten Zahlung der Kosten

t_K Der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Darlehensauszahlung mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten darauf folgender Darlehensauszahlungen mit den Nummern 2 bis m; $t_1 = 0$

$t'_{K'}$ Der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Darlehensauszahlung mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten der Tilgungszahlung oder Zahlungen von Kosten mit den Nummern 1 bis m'

i Der effektive Zinssatz, der entweder algebraisch oder durch schrittweise Annäherungen oder durch ein Computerprogramm errechnet werden kann, wenn die sonstigen Gleichungsgrößen aus dem Vertrag oder auf andere Weise bekannt sind.

2. Die von Kreditgeber und Kreditnehmer zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezahlten Beträge sind nicht notwendigerweise gleich groß und werden nicht notwendigerweise in gleichen Zeitabständen entrichtet.

3. Anfangszeitpunkt ist der Tag der ersten Darlehensauszahlung.

4. Die Spannen t_K und $t'_{K'}$ werden in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückt. Zugrunde gelegt werden für das Jahr 365 Tage, 52 Wochen oder 12 gleichlange Monate, wobei für letztere eine Länge von $365/12$ Tagen = $30,41\bar{6}$ Tagen angenommen wird.

5. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Dezimalstellen genau anzugeben. Bei der Rundung ist folgende Regel anzuwenden:

Ist die Ziffer der Dezimalstelle, die auf die zweite Dezimalstelle folgt, größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der betreffenden Dezimalstelle um eine Einheit.

6. Die Berechnung des Vomhundertsatzes hat zu einem Ergebnis gleicher Art wie bei den folgenden Beispielen zu führen:

6.1

Die Darlehenssumme S beträgt 1 000 Euro.

Diese Summe wird 1,5 Jahre (d. h. $1,5 \times 365 = 547,5$ Tage, $1,5 \times 12 = 18$ Monate oder $1,5 \times 52 = 78$ Wochen) nach Darlehensauszahlung, in einer einzigen Zahlung in Höhe von 1 200 Euro zurückgezahlt.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1\,000 = \frac{1\,200}{(1+i)^{547,5}} = \frac{1\,200}{(1+i)^{18}} = \frac{1\,200}{(1+i)^{78}}$$

oder

$$(1+i)^{1,5} = 1,2$$

$$1+i = 1,12924\dots$$

$$i = 0,12924\dots$$

Der Betrag wird auf 12,92 % gerundet.

6.2

Die Darlehenssumme S beträgt 1 000 Euro, jedoch behält der Darlehensgeber 50 Euro für Kreditwürdigkeitsprüfungs- und Bearbeitungskosten ein, so dass sich der Auszahlungsbetrag des Darlehens auf 950 Euro beläuft. Die Rückzahlung der 1 200 Euro erfolgt wie im ersten Beispiel 1,5 Jahre nach der Darlehensauszahlung.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$950 = \frac{1\,200}{(1+i)^{365}} = \frac{1\,200}{(1+i)^{12}} = \frac{1\,200}{(1+i)^{52}}$$

oder

$$(1+i)^{1,5} = 1\,200/950 = 1,26315\dots$$

$$1+i = 1,16852\dots$$

$$i = 0,16852\dots$$

Dieses Ergebnis wird auf 16,85 % gerundet.

6.3

Die Darlehenssumme S beträgt 1 000 Euro, die in zwei Raten von jeweils 600 Euro nach einem bzw. nach zwei Jahren rückzahlbar ist.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\begin{aligned} 1\,000 &= \frac{600}{(1+i)^{365}} + \frac{600}{(1+i)^{730}} \\ &= \frac{600}{(1+i)^{12}} + \frac{600}{(1+i)^{24}} = \frac{600}{(1+i)^{52}} + \frac{600}{(1+i)^{104}} \\ &= \frac{600}{(1+i)^1} + \frac{600}{(1+i)^2} \end{aligned}$$

Die Gleichung wird algebraisch gelöst und ergibt $i = 0,13066\dots$; dieses Ergebnis wird auf 13,07 % gerundet.

6.4

Die Darlehenssumme S beträgt 1 000 Euro. Der Darlehensnehmer hat folgende Raten zurückzuzahlen:

Nach 3 Monaten (0,25 Jahre/13 Wochen/91,25 Tage)	272 Euro
Nach 6 Monaten (0,5 Jahre/26 Wochen/182,5 Tage)	272 Euro
Nach 12 Monaten (1 Jahr/52 Wochen/365 Tage)	544 Euro
Insgesamt	1 088 Euro.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\begin{aligned} 1\,000 &= \frac{272}{(1+i)^{91,25}} + \frac{272}{(1+i)^{182,5}} + \frac{544}{(1+i)^{365}} \\ &= \frac{272}{(1+i)^{\frac{3}{12}}} + \frac{272}{(1+i)^{\frac{6}{12}}} + \frac{544}{(1+i)^{\frac{12}{12}}} \\ &= \frac{272}{(1+i)^{\frac{13}{52}}} + \frac{272}{(1+i)^{\frac{26}{52}}} + \frac{544}{(1+i)^{\frac{52}{52}}} \\ &= \frac{272}{(1+i)^{0,25}} + \frac{272}{(1+i)^{0,5}} + \frac{544}{(1+i)^1} \end{aligned}$$

Mit dieser Gleichung lässt sich i durch schrittweise Annäherungen errechnen, die auf einem Taschenrechner programmiert werden können.

Das Ergebnis lautet $i = 0,13185\dots$; dieses Ergebnis wird auf 13,19 % gerundet.

6.5

Die Darlehenssumme S beträgt 4 000 Euro, jedoch behält der Darlehensgeber 80 Euro für Kreditwürdigkeitsprüfungs- und Bearbeitungskosten ein, so dass sich der Auszahlungsbetrag des Darlehens auf 3 920 Euro beläuft. Die Darlehensauszahlung erfolgt am 28. Februar 2000. Der Darlehensnehmer hat folgende Raten zurückzuzahlen:

• Am 30. März 2000	30,00 Euro,
• Am 30. März 2001	1 360,00 Euro,
• Am 30. März 2002	1 270,00 Euro,
• Am 30. März 2003	1 180,00 Euro,
• Am 28. Februar 2004	1 082,50 Euro.
• Insgesamt	4 922,50 Euro.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\begin{aligned} 3\,920,00 &= \frac{30,00}{(1+i)^{\frac{1}{12}}} + \frac{1\,360,00}{(1+i)^{\frac{13}{12}}} + \frac{1\,270,00}{(1+i)^{\frac{25}{12}}} + \\ &\quad \frac{1\,180,00}{(1+i)^{\frac{37}{12}}} + \frac{1\,082,00}{(1+i)^{\frac{48}{12}}} \\ &= \frac{30,00}{(1+i)^{\frac{4,3}{52}}} + \frac{1\,360,00}{(1+i)^{\frac{56,3}{52}}} + \frac{1\,270,00}{(1+i)^{\frac{108,3}{52}}} + \\ &\quad \frac{1\,180,00}{(1+i)^{\frac{160,3}{52}}} + \frac{1\,082,00}{(1+i)^{\frac{208}{52}}} \end{aligned}$$

Mit dieser Gleichung lässt sich i durch schrittweise Annäherungen errechnen, die auf einem Taschenrechner programmiert werden können.

Das Ergebnis lautet $i = 0,09958\dots$; dieses Ergebnis wird auf 9,96 % gerundet.

6.6

Die Darlehenssumme S beträgt 10 000 Euro und die Darlehensauszahlung erfolgt am 15. Oktober 1999. Der Darlehensnehmer hat folgende Raten zurückzuzahlen:

- Jeweils am 15. eines Monats (d.h. periodisch) 1 000,00 Euro, erstmals am 15. November 1999 und letztmals am 15. März 2000.
- Zusätzliche Zahlungen jeweils am Ende eines bestimmten Monats in folgender Höhe:
 - Oktober 1999 25,00 Euro,
 - November 1999 47,50 Euro,
 - Dezember 1999 42,50 Euro,
 - Januar 2000 37,50 Euro,
 - Februar 2000 32,50 Euro.
- Am 5. April 2000 5 031,67 Euro.
- Insgesamt 10 216,67 Euro.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\begin{aligned}
 10\,000,00 &= \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{1}{12}}} + \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{2}{12}}} + \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{3}{12}}} + \\
 &\quad \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{4}{12}}} + \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{5}{12}}} + \frac{25,00}{(1+i)^{\frac{15}{365}}} + \\
 &\quad \frac{47,50}{(1+i)^{\frac{1}{12} + \frac{15}{365}}} + \frac{42,50}{(1+i)^{\frac{2}{12} + \frac{15}{365}}} + \frac{37,50}{(1+i)^{\frac{3}{12} + \frac{15}{365}}} + \\
 &\quad \frac{32,50}{(1+i)^{\frac{4}{12} + \frac{15}{365}}} + \frac{5\,031,67}{(1+i)^{\frac{5}{12} + \frac{20}{365}}} \\
 &= \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{4,3}{52}}} + \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{8,6}{52}}} + \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{13}{52}}} + \\
 &\quad \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{17,3}{52}}} + \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{21,6}{52}}} + \frac{25,00}{(1+i)^{\frac{15}{365}}} + \\
 &\quad \frac{47,50}{(1+i)^{\frac{4,3}{52} + \frac{15}{365}}} + \frac{42,50}{(1+i)^{\frac{8,6}{52} + \frac{15}{365}}} + \frac{37,50}{(1+i)^{\frac{13}{52} + \frac{15}{365}}} + \\
 &\quad \frac{32,50}{(1+i)^{\frac{17,3}{52} + \frac{15}{365}}} + \frac{5\,031,67}{(1+i)^{\frac{21,6}{52} + \frac{20}{365}}}
 \end{aligned}$$

Mit dieser Gleichung lässt sich i durch schrittweise Annäherungen errechnen, die auf einem Taschenrechner programmiert werden können.

Das Ergebnis lautet $i = 0,06174\dots$; dieses Ergebnis wird auf 6,17 % gerundet.“

Artikel 2

Änderung der Fertigpackungsverordnung

Die Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307), geändert durch die Verordnung vom 21. August 1996 (BGBl. I S. 1333), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Maßbehältnisse

(1) Behältnisse aus formbeständigem Material in Flaschenform (Flaschen) mit einem Nennvolumen von nicht mehr als fünf Liter sind Maßbehältnisse,

wenn sie die Angaben nach Absatz 3 tragen und die Genauigkeitsanforderungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 einhalten. Haben Flaschen ein in der nachstehenden Tabelle aufgeführtes Nennvolumen und halten ihre Randvollvolumen die in der Tabelle festgelegten Größenwerte und die Genauigkeitsanforderungen des § 3 Abs. 1 bis 3 ein, so sind sie Maßbehältnisse, auch wenn sie die Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 nicht tragen:

Nennvolumen in Milliliter	Randvollvolumen in Milliliter
20	21,5
25	27
30	32,5
40	42,5

(2) Bei Maßbehältnissen ist

1. das Nennvolumen das auf der Flasche angegebene Volumen,
2. das Randvollvolumen das Flüssigkeitsvolumen, das die Flasche enthält, wenn sie bis zur oberen Randebene gefüllt ist.

(3) Wer Maßbehältnisse gewerbsmäßig herstellt oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, muss folgende Angaben am Boden, an der Bodennaht oder am Mantel der Flasche aufbringen oder aufbringen lassen:

1. das Nennvolumen in Milliliter, Zentiliter oder Liter unter Anfügung der Volumeneinheit oder ihres Einheitenzeichens,
2. das Randvollvolumen in Zentiliter ohne Anfügung der Volumeneinheit oder ihres Einheitenzeichens oder die Entfernung zwischen der dem Nennvolumen entsprechenden Füllhöhe und der oberen Randebene in Millimeter unter Anfügung des Einheitenzeichens,
3. das Herstellerzeichen nach § 4,
4. bei Flaschen mit einem Nennvolumen
 - a) bis 50 Milliliter den Buchstaben M,
 - b) von 50 Milliliter bis 5 Liter das Zeichen nach Anlage 8.

(4) Die Angaben nach Absatz 3 müssen unverwischbar, gut sichtbar und deutlich lesbar sein und mindestens die in § 20 Abs. 1 festgelegte Schriftgröße haben.

(5) Wer Flaschen, die keine Maßbehältnisse sind, gewerbsmäßig herstellt oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, darf die Bezeichnungen des Absatzes 3 Nr. 2 und 4 nicht aufbringen oder aufbringen lassen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 2 und 3 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 2“ jeweils durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „DIN 6129 Teil 2, Ausgabe März 1979,“ ersetzt durch die Wörter „den allgemein anerkannten Regeln der Technik“.

3. An § 7 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Als Volumen ist das Volumen der Flüssigphase anzugeben.“
4. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
„Zweiter Abschnitt
Füllmengenkennzeichnung
von Fertigpackungen“.
5. Die §§ 12 bis 17 und 19 werden aufgehoben.
6. In § 20 Abs. 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:
„Die Zahlenangaben nach § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 3 und 4 und §§ 11 und 18 müssen mindestens folgende Schriftgrößen haben:“.
- 6a. § 23 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für Reißverschlüsse gelten die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik festgelegten Anforderungen.“
7. In § 26 Satz 1 wird die Angabe „§§ 3, 16 und 22“ durch die Angabe „§§ 3 und 22“ ersetzt.
8. In § 32 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „und die Vorschriften des § 12 Abs. 1, des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, des § 15 Abs. 1 und des § 19 über die Grundpreisangabe“ gestrichen.
9. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Anforderungen“ die Wörter „des § 2 Abs. 3 oder 4 oder“ eingefügt.
b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. entgegen § 2 Abs. 5 eine dort genannte Bezeichnung aufbringt oder aufbringen lässt,“.
c) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.
d) In Nummer 6 wird Buchstabe a aufgehoben. Die Buchstaben b bis e werden Buchstaben a bis d.
10. In § 37 werden die Absätze 1 und 2 aufgehoben und das Absatzzeichen vor dem dritten Absatz gestrichen.
11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1 Buchstabe c Spalte 4 wird wie folgt gefasst: „0,20 – 0,33² – 0,70² – 3“.
b) Nummer 1 Buchstabe d Spalte 4 wird wie folgt gefasst: „0,25 – 2“.
c) Nummer 2 Buchstabe b Spalte 4 wird wie folgt gefasst: „0,125“.
d) In Nummer 4 Buchstabe a werden in Spalte 3 die Angaben „bis 31. 12. 1991: 0,375 – 0,75“ und in Spalte 4 die Angaben „bis 31. 12. 1991: 0,25 – 5 – 10“ gestrichen.
- e) In Nummer 4 Buchstabe b werden in Spalte 3 die Angaben „bis 31. 12. 1991: 0,375 – 0,75“ gestrichen.
- f) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 7 bis 12 werden Nummern 5 bis 10.
- g) Die neue Nummer 5 wird wie folgt geändert:
aa) Spalte 1 wird wie folgt gefasst:
„5. Milch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert (GZT: ex 0401/HS Position 0401), ausgenommen Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke und andere fermentierte oder gesäuerte Milch“.
bb) Spalte 4 wird wie folgt gefasst: „0,01 – 0,10 – 0,33 – 1,5 – 3 – 4 – 5 – 10“.
- h) In der neuen Nummer 6 Buchstabe a wird Spalte 4 wie folgt gefasst: „0,10 – 0,70² – 1,25 – 5“.
- i) In der neuen Nummer 6 Buchstabe b wird Spalte 4 wie folgt gefasst: „0,10 – 0,70² – 1,25 – 9“.
- j) In der neuen Nummer 7 wird Spalte 4 wie folgt gefasst: „0,01 – 0,10 – 0,70² – 3 – 4 – 5 – 9 – 10“.
- k) In der neuen Nummer 8 wird Spalte 1 wie folgt gefasst:
„8. Zucker (außer Puderzucker, goldbrauner oder brauner Zucker, Kandiszucker und Zuckerhüte)“.
- l) In der neuen Nummer 9 wird in den Spalten 2 und 3 die Angabe „75“ jeweils durch die Angabe „85“ ersetzt.
- m) Die Nummern 13, 15 und 16 werden gestrichen.
- n) Die Anmerkungen 5 bis 7 werden gestrichen.
- o) Anmerkung 8 wird Anmerkung 5 und wie folgt gefasst:
„⁵) Zusätzlich zu den Werten nach Nummer 6 Buchstabe b“.
12. Anlage 3 wird aufgehoben.
13. In Anlage 8 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b“ ersetzt.

Artikel 3

Neufassung der Preisangabenverordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut der Preisangabenverordnung in der vom 1. September 2000 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. September 2000 in Kraft. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 28. Juli 2000

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke

Bekanntmachung der Neufassung der Preisangabenverordnung

Vom 28. Juli 2000

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Preisangaben- und der Fertigpackungsverordnung vom 28. Juli 2000 (BGBl. I S. 1238) wird nachstehend der Wortlaut der Preisangabenverordnung in der ab dem 1. September 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den nach Artikel 4 teils am 1. Mai 1985, teils am 1. Juli 1985 und teils am 1. September 1985 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580),
2. die am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 3. April 1992 (BGBl. I S. 846),
3. die am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 14. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1765),
4. den am 1. August 1997 in Kraft getretenen Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870),
5. die am 1. Oktober 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1910),
6. den nach ihrem Artikel 4 teils am 1. September 2000, teils am 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2000 (BGBl. I S. 1238).

Berlin, den 28. Juli 2000

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke

Preisangabenverordnung (PAngV)

§ 1

Grundvorschriften

(1) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise). Soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, sind auch die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben, auf die sich die Preise beziehen. Auf die Bereitschaft, über den angegebenen Preis zu verhandeln, kann hingewiesen werden, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Bei Leistungen können, soweit es üblich ist, abweichend von Absatz 1 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze und andere Verrechnungssätze angegeben werden, die alle Leistungselemente einschließlich der anteiligen Umsatzsteuer enthalten. Die Materialkosten können in die Verrechnungssätze einbezogen werden.

(3) Wird außer dem Entgelt für eine Ware oder Leistung eine rückerstattbare Sicherheit gefordert, so ist deren Höhe neben dem Preis für die Ware oder Leistung anzugeben und kein Gesamtbetrag zu bilden.

(4) Bestehen für Waren oder Leistungen Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten, so können abweichend von Absatz 1 Satz 1 für diese Fälle Preise mit einem Änderungsvorbehalt angegeben werden; dabei sind auch die voraussichtlichen Liefer- und Leistungsfristen anzugeben. Die Angabe von Preisen mit einem Änderungsvorbehalt ist auch zulässig bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.

(5) Die Angaben nach dieser Verordnung müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen. Wer zu Angaben nach dieser Verordnung verpflichtet ist, hat diese dem Angebot oder in der Werbung eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen. Bei der Aufgliederung von Preisen sind die Endpreise hervorzuheben.

§ 2

Grundpreis

(1) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, hat neben dem Endpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des

Endpreises gemäß Absatz 3 Satz 1, 2, 4 oder 5 anzugeben. Dies gilt auch für denjenigen, der als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt. Auf die Angabe des Grundpreises kann verzichtet werden, wenn dieser mit dem Endpreis identisch ist.

(2) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise unverpackte Waren, die in deren Anwesenheit abgemessen werden (lose Ware), nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat lediglich den Grundpreis gemäß Absatz 3 anzugeben.

(3) Die Mengeneinheit für den Grundpreis ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter der Ware. Bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 Gramm oder Milliliter verwendet werden. Bei nach Gewicht oder nach Volumen angebotener loser Ware ist als Mengeneinheit für den Grundpreis entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung entweder 1 Kilogramm oder 100 Gramm oder 1 Liter oder 100 Milliliter zu verwenden. Bei Waren, die üblicherweise in Mengen von 100 Liter und mehr oder 50 Kilogramm und mehr abgegeben werden, ist für den Grundpreis die Mengeneinheit zu verwenden, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht. Bei Waren, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen.

(4) Bei Haushaltswaschmitteln kann als Mengeneinheit für den Grundpreis eine übliche Anwendung verwendet werden. Dies gilt auch für Wasch- und Reinigungsmittel, sofern sie einzeln portioniert sind und die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben ist.

§ 3

Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser

Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser leitungsgebunden anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat den verbrauchsabhängigen Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und aller spezifischen Verbrauchssteuern (Arbeits- oder Mengenpreis) gemäß Satz 2 im Angebot oder in der Werbung anzugeben. Als Mengeneinheit für den Arbeitspreis bei Elektrizität, Gas und Fernwärme ist 1 Kilowattstunde und für den Mengenpreis bei Wasser 1 Kubikmeter zu verwenden. Wer neben dem Arbeits- oder Mengenpreis leistungsabhängige Preise fordert, hat diese vollständig in unmittelbarer Nähe des Arbeits- oder Mengenpreises anzugeben. Satz 3 gilt entsprechend für die Forderungen nicht verbrauchsabhängiger Preise.

§ 4

Handel

(1) Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

(2) Waren, die nicht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Verkaufsraum zum Verkauf bereitgehalten werden, sind entweder nach Absatz 1 auszuzeichnen oder dadurch, dass die Behältnisse oder Regale, in denen sich die Waren befinden, beschriftet werden oder dass Preisverzeichnisse angebracht oder zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

(3) Waren, die nach Musterbüchern angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, dass die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen angegeben werden.

(4) Waren, die nach Katalogen oder Warenlisten oder auf Bildschirmen angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, dass die Preise unmittelbar bei den Abbildungen oder Beschreibungen der Waren oder in mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preisverzeichnissen angegeben werden.

(5) Auf Angebote von Waren, deren Preise üblicherweise auf Grund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, ist § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Leistungen

(1) Wer Leistungen anbietet, hat ein Preisverzeichnis mit den Preisen für seine wesentlichen Leistungen oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 mit seinen Verrechnungssätzen aufzustellen. Dieses ist im Geschäftslokal oder am sonstigen Ort des Leistungsangebots und, sofern vorhanden, zusätzlich im Schaufenster oder Schaukasten anzubringen. Ort des Leistungsangebots ist auch die Bildschirmanzeige. Wird eine Leistung über Bildschirmanzeige erbracht und nach Einheiten berechnet, ist eine gesonderte Anzeige über den Preis der fortlaufenden Nutzung unentgeltlich anzubieten.

(2) Werden entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung die Preise und Verrechnungssätze für sämtliche angebotenen Leistungen in Preisverzeichnisse aufgenommen, so sind diese zur Einsichtnahme am Ort des Leistungsangebots bereitzuhalten, wenn das Anbringen der Preisverzeichnisse wegen ihres Umfangs nicht zumutbar ist.

(3) Werden die Leistungen in Fachabteilungen von Handelsbetrieben angeboten, so genügt das Anbringen der Preisverzeichnisse in den Fachabteilungen.

§ 6

Kredite

(1) Bei Krediten sind als Preis die Gesamtkosten als jährlicher Vomhundertsatz des Kredits anzugeben und als „effektiver Jahreszins“ oder, wenn eine Änderung

des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist (§ 1 Abs. 4), als „anfänglicher effektiver Jahreszins“ zu bezeichnen. Zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist anzugeben, wann preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung des Kreditbetrages oder aus einem Zuschlag zum Kreditbetrag ergeben, zum Zwecke der Preisangabe verrechnet worden sind.

(2) Der anzugebende Vomhundertsatz gemäß Absatz 1 ist mit der im Anhang angegebenen mathematischen Formel und nach den im Anhang zugrunde gelegten Vorgehensweisen zu berechnen. Er beziffert den Zinssatz, mit dem sich der Kredit bei regelmäßigem Kreditverlauf, ausgehend von den tatsächlichen Zahlungen des Kreditgebers und des Kreditnehmers, auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Leistungen abrechnen lässt. Es gilt die exponentielle Verzinsung auch im unterjährigen Bereich. Bei der Berechnung des anfänglichen effektiven Jahreszinses sind die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Werbung geltenden preisbestimmenden Faktoren zugrunde zu legen. Der anzugebende Vomhundertsatz ist mit der im Kreditgewerbe üblichen Genauigkeit zu berechnen.

(3) In die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes sind die Gesamtkosten des Kredits für den Kreditnehmer einschließlich etwaiger Vermittlungskosten mit Ausnahme folgender Kosten einzubeziehen:

1. Kosten, die vom Kreditnehmer bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen sind;
2. Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die vom Kreditnehmer beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen sind, ob es sich um ein Bar- oder Kreditgeschäft handelt;
3. Überweisungskosten sowie die Kosten für die Führung eines Kontos, das für die Tilgungszahlung im Rahmen der Rückzahlung des Kredits sowie für die Zahlung von Zinsen und sonstigen Kosten dienen soll, es sei denn, der Kreditnehmer hat hierbei keine angemessene Wahlfreiheit und diese Kosten sind ungewöhnlich hoch; diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Inkassokosten dieser Rückzahlungen oder Zahlungen, unabhängig davon, ob sie in bar oder auf eine andere Weise erhoben werden;
4. Mitgliedsbeiträge für Vereine oder Gruppen, die sich aus anderen Vereinbarungen als dem Kreditvertrag ergeben, obwohl sie sich auf die Kreditbedingungen auswirken;
5. Kosten für Versicherungen oder Sicherheiten; es werden jedoch die Kosten einer Versicherung einbezogen, die die Rückzahlung an den Darlehensgeber bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit des Kreditnehmers zum Ziel haben, über einen Betrag, der höchstens dem Gesamtbetrag des Kredits, einschließlich Zinsen und sonstigen Kosten, entspricht, und die der Darlehensgeber zwingend als Bedingung für die Gewährung des Kredits vorschreibt.

(4) Ist eine Änderung des Zinssatzes oder sonstiger in die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes einzubeziehender Kosten vorbehalten und ist ihre zahlenmäßige Bestimmung im Zeitpunkt der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes nicht möglich, so wird

bei der Berechnung von der Annahme ausgegangen, dass der Zinssatz und die sonstigen Kosten gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleiben und bis zum Ende des Kreditvertrages gelten.

(5) Erforderlichenfalls ist bei der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes von folgenden Annahmen auszugehen:

1. ist keine Darlehensobergrenze vorgesehen, entspricht der Betrag des gewährten Kredits 4 000 Deutsche Mark*);
2. ist kein Zeitplan für die Tilgung festgelegt worden und ergibt sich ein solcher nicht aus den Vertragsbestimmungen oder aus den Zahlungsmodalitäten, so beträgt die Kreditlaufzeit ein Jahr;
3. vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung gilt, wenn mehrere Termine für die Aus- oder Rückzahlung vorgesehen sind, sowohl die Auszahlung als auch die Rückzahlung des Darlehens als zu dem Zeitpunkt erfolgt, der als frühestmöglicher Zeitpunkt vorgesehen ist.

(6) Bei einer vertraglich möglichen Neufestsetzung der Konditionen eines Kredits ist der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins anzugeben.

(7) Wird die Gewährung eines Kredits allgemein von einer Mitgliedschaft oder vom Abschluss einer Versicherung abhängig gemacht, so ist dies anzugeben.

(8) Bei Bauspardarlehen ist bei der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Kreditauszahlung das vertragliche Mindestsparguthaben angespart ist. Von der Abschlussgebühr ist im Zweifel lediglich der Teil zu berücksichtigen, der auf den Darlehensanteil der Bausparsumme entfällt. Bei Krediten, die der Vor- oder Zwischenfinanzierung von Leistungen einer Bausparkasse aus Bausparverträgen dienen und deren preisbestimmende Faktoren bis zur Zuteilung unveränderbar sind, ist als Laufzeit von den Zuteilungsfristen auszugehen, die sich aus der Zielbewertungszahl für Bausparverträge gleicher Art ergeben.

(9) Bei Krediten, die auf einem laufenden Konto zur Verfügung gestellt werden, sind abweichend von Absatz 1 der Zinssatz pro Jahr und die Zinsbelastungsperiode anzugeben, wenn diese nicht kürzer als drei Monate ist und keine weiteren Kreditkosten anfallen.

§ 7

Gaststätten, Beherbergungsbetriebe

(1) In Gaststätten und ähnlichen Betrieben, in denen Speisen oder Getränke angeboten werden, sind die Preise in Preisverzeichnissen anzugeben. Die Preisverzeichnisse sind entweder auf Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. Werden Speisen und Getränke gemäß § 4 Abs. 1 angeboten, so muss die Preisangabe dieser Vorschrift entsprechen.

(2) Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die

wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebs, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.

(3) In Beherbergungsbetrieben ist

1. in jedem Zimmer ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem der Zimmerpreis und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind, und
2. beim Eingang oder bei der Anmeldestelle des Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis anzubringen oder auszulegen, aus dem die Preise der im Wesentlichen angebotenen Zimmer und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind.

(4) Kann in Gaststättenbetrieben eine Fernsprechanlage benutzt werden, so ist der bei Benutzung geforderte Preis für eine Gebühreneinheit in der Nähe des Fernsprechers, bei der Vermietung von Zimmern auch im Zimmerpreisverzeichnis anzugeben.

(5) Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen.

§ 8

Tankstellen, Parkplätze

(1) An Tankstellen sind die Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, dass sie

1. für den auf der Straße heranfahrenden Kraftfahrer,
2. auf Bundesautobahnen für den in den Tankstellenbereich einfahrenden Kraftfahrer

deutlich lesbar sind. Dies gilt nicht für Kraftstoffmischungen, die erst in der Tankstelle hergestellt werden.

(2) Wer für weniger als einen Monat Garagen, Einstellplätze oder Parkplätze vermietet oder bewacht oder Kraftfahrzeuge verwahrt, hat am Anfang der Zufahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die von ihm geforderten Preise ersichtlich sind.

§ 9

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. auf Angebote oder Werbung gegenüber Letztverbrauchern, die die Ware oder Leistung in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden; für Handelsbetriebe gilt dies nur, wenn sie sicherstellen, dass als Letztverbraucher ausschließlich die in Halbsatz 1 genannten Personen Zutritt haben, und wenn sie durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass diese Personen nur die in ihrer jeweiligen Tätigkeit verwendbaren Waren kaufen;
2. auf Leistungen von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, für die Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte zu entrichten sind;
3. auf Waren und Leistungen, soweit für sie auf Grund von Rechtsvorschriften eine Werbung untersagt ist;
4. auf mündliche Angebote, die ohne Angabe von Preisen abgegeben werden;
5. auf Warenangebote bei Versteigerungen.

*) Gemäß Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b der Verordnung zur Änderung der Preisangaben- und der Fertigpackungsverordnung vom 28. Juli 2000 (BGBl. I S. 1238) wird am 1. Januar 2002 in § 6 Abs. 5 Nr. 1 die Angabe „4 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.

(2) § 2 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Waren, die

1. über ein Nenngewicht oder Nennvolumen von weniger als 10 Gramm oder Milliliter verfügen;
2. verschiedenartige Erzeugnisse enthalten, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind;
3. von kleinen Direktvermarktern sowie kleinen Einzelhandelsgeschäften angeboten werden, bei denen die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung erfolgt, es sei denn, dass das Warensortiment im Rahmen eines Vertriebssystems bezogen wird;
4. im Rahmen einer Dienstleistung angeboten werden;
5. in Getränke- und Verpflegungsautomaten angeboten werden.

(3) § 2 Abs. 1 ist ferner nicht anzuwenden bei

1. Getränken, wenn diese üblicherweise in nur einer Nennfüllmenge angeboten werden;
2. Kau- und Schnupftabak mit einem Nenngewicht bis 25 Gramm;
3. kosmetischen Mitteln, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen;
4. Parfüms und parfümierten Duftwässern, die mindestens 3 Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Äthylalkohol enthalten.

(4) Die Angabe eines neuen Grundpreises nach § 2 Abs. 1 ist nicht erforderlich bei

1. Waren ungleichen Nenngewichts oder -volumens oder ungleicher Nennlänge oder -fläche mit gleichem Grundpreis, wenn der geforderte Endpreis um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird;
2. leicht verderblichen Lebensmitteln, wenn der geforderte Endpreis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs herabgesetzt wird.

(5) § 4 ist nicht anzuwenden

1. auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten im Sinne des Kapitels 97 des Gemeinsamen Zolltarifs;
2. auf Waren, die in Werbevorfürungen angeboten werden, sofern der Preis der jeweiligen Ware bei deren Vorführung und unmittelbar vor Abschluss des Kaufvertrages genannt wird;
3. auf Blumen und Pflanzen, die unmittelbar vom Freiland, Treibbeet oder Treibhaus verkauft werden.

(6) § 5 ist nicht anzuwenden

1. auf Leistungen, die üblicherweise auf Grund von schriftlichen Angeboten oder schriftlichen Voranschlägen erbracht werden, die auf den Einzelfall abgestellt sind;
2. auf künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Leistungen; dies gilt nicht, wenn die Leistungen in Konzertsälen, Theatern, Filmtheatern, Schulen, Instituten oder dergleichen erbracht werden;
3. auf Leistungen, bei denen in Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Angabe von Preisen besonders geregelt ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Preise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 die Verkaufs- oder Leistungseinheit oder Gütebezeichnung nicht oder nicht richtig angibt, auf die sich die Preise beziehen,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze oder andere Verrechnungssätze nicht richtig angibt,
4. entgegen § 1 Abs. 3 oder 5 Satz 2 Angaben nicht in der dort vorgeschriebenen Form macht,
5. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 3 den Endpreis nicht hervorhebt oder
6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 2 Abs. 2 oder § 3 Satz 1 oder 3, auch in Verbindung mit Satz 4, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. des § 4 Abs. 1 bis 4 über das Auszeichnen von Waren,
 2. des § 5 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 4 Abs. 5, über das Aufstellen, das Anbringen oder das Bereithalten von Preisverzeichnissen oder über das Anbieten einer Anzeige des Preises,
 3. des § 6 Abs. 1 Satz 1 über die Angabe oder die Bezeichnung des Preises bei Krediten,
 4. des § 6 Abs. 1 Satz 2 über die Angabe des Zeitpunktes, von dem an preisbestimmende Faktoren geändert werden können, oder des Verrechnungszeitraums,
 5. des § 6 Abs. 2 bis 5 oder 8 über die Berechnung des Vornhundertssatzes,
 6. des § 6 Abs. 6 über die Angabe des effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses,
 7. des § 6 Abs. 7 oder 9 über die Angabe von Voraussetzungen für die Kreditgewährung oder des Zinssatzes oder der Zinsbelastungsperiode,
 8. des § 7 über das Aufstellen, das Vorlegen oder das Anbringen von Preisverzeichnissen oder des § 7 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 4 über das Angeben von Preisen,
 9. des § 8 Abs. 1 Satz 1 über das Auszeichnen von Kraftstoffpreisen oder
 10. des § 8 Abs. 2 über das Anbringen eines Preisverzeichnisses
- zuwiderhandelt.

§ 11

Übergangsregelungen

Die Angabe des Preises kann ab dem 1. August 2001 allein in Euro erfolgen, soweit die Preise des wesentlichen Waren- oder Leistungssortiments durch Werbung über den 31. Dezember 2001 hinauswirken. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat geeignete Umrechnungshilfen für die Ermittlung des Preises in Deutsche Mark vorzusehen.

1. Die mathematische Formel zur Berechnung des Vomhundertsatzes gemäß § 6 Abs. 1 lautet:

$$\sum_{K=1}^{K=m} \frac{A_K}{(1+i)^{t_K}} = \sum_{K'=1}^{K'=m'} \frac{A'_{K'}}{(1+i)^{t'_{K'}}$$

Diese drückt die Gleichheit zwischen Darlehen einerseits und Tilgungszahlungen und Kosten andererseits aus.

Hierbei ist:

- K Die laufende Nummer der Auszahlung eines Darlehens oder Darlehensabschnitts
- K' Die laufende Nummer einer Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten
- A_K Der Auszahlungsbetrag des Darlehens mit der Nummer K
- A'_{K'} Der Betrag der Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten mit der Nummer K'
- Σ Das Summationszeichen
- m Die laufende Nummer der letzten Auszahlung des Darlehens oder Darlehensabschnitts
- m' Die laufende Nummer der letzten Tilgungszahlung oder der letzten Zahlung der Kosten
- t_K Der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Darlehensauszahlung mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten darauf folgender Darlehensauszahlungen mit den Nummern 2 bis m; t₁ = 0
- t'_{K'} Der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Darlehensauszahlung mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten der Tilgungszahlung oder Zahlungen von Kosten mit den Nummern 1 bis m'
- i Der effektive Zinssatz, der entweder algebraisch oder durch schrittweise Annäherungen oder durch ein Computerprogramm errechnet werden kann, wenn die sonstigen Gleichungsgrößen aus dem Vertrag oder auf andere Weise bekannt sind.

2. Die von Kreditgeber und Kreditnehmer zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezahlten Beträge sind nicht notwendigerweise gleich groß und werden nicht notwendigerweise in gleichen Zeitabständen entrichtet.
3. Anfangszeitpunkt ist der Tag der ersten Darlehensauszahlung.
4. Die Spannen t_K und t'_{K'} werden in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückt. Zugrunde gelegt werden für das Jahr 365 Tage, 52 Wochen oder 12 gleichlange Monate, wobei für letztere eine Länge von 365/12 Tagen = 30,416 Tagen angenommen wird.
5. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Dezimalstellen genau anzugeben. Bei der Rundung ist folgende Regel anzuwenden:

Ist die Ziffer der Dezimalstelle, die auf die zweite Dezimalstelle folgt, größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der betreffenden Dezimalstelle um eine Einheit.

6. Die Berechnung des Vomhundertsatzes hat zu einem Ergebnis gleicher Art wie bei den folgenden Beispielen zu führen:

6.1

Die Darlehenssumme S beträgt 1 000 Euro.

Diese Summe wird 1,5 Jahre (d. h. 1,5 × 365 = 547,5 Tage, 1,5 × 12 = 18 Monate oder 1,5 × 52 = 78 Wochen) nach Darlehensauszahlung, in einer einzigen Zahlung in Höhe von 1 200 Euro zurückgezahlt.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1\,000 = \frac{1\,200}{(1+i)^{\frac{547,5}{365}}} = \frac{1\,200}{(1+i)^{\frac{18}{12}}} = \frac{1\,200}{(1+i)^{\frac{78}{52}}}$$

oder

$$(1+i)^{1,5} = 1,2$$

$$1+i = 1,12924\dots$$

$$i = 0,12924\dots$$

Der Betrag wird auf 12,92 % gerundet.

6.2

Die Darlehenssumme S beträgt 1 000 Euro, jedoch behält der Darlehensgeber 50 Euro für Kreditwürdigkeitsprüfungs- und Bearbeitungskosten ein, so dass sich der Auszahlungsbetrag des Darlehens auf 950 Euro beläuft. Die Rückzahlung der 1 200 Euro erfolgt wie im ersten Beispiel 1,5 Jahre nach der Darlehensauszahlung.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$950 = \frac{1\,200}{(1+i)^{\frac{547,5}{365}}} = \frac{1\,200}{(1+i)^{\frac{18}{12}}} = \frac{1\,200}{(1+i)^{\frac{78}{52}}}$$

oder

$$(1+i)^{1,5} = 1\,200/950 = 1,26315\dots$$

$$1+i = 1,16852\dots$$

$$i = 0,16852\dots$$

Dieses Ergebnis wird auf 16,85 % gerundet.

6.3

Die Darlehenssumme S beträgt 1 000 Euro, die in zwei Raten von jeweils 600 Euro nach einem bzw. nach zwei Jahren rückzahlbar ist.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\begin{aligned} 1\,000 &= \frac{600}{(1+i)^{\frac{365}{365}}} + \frac{600}{(1+i)^{\frac{730}{365}}} \\ &= \frac{600}{(1+i)^{\frac{12}{12}}} + \frac{600}{(1+i)^{\frac{24}{12}}} = \frac{600}{(1+i)^{\frac{52}{52}}} + \frac{600}{(1+i)^{\frac{104}{52}}} \\ &= \frac{600}{(1+i)^1} + \frac{600}{(1+i)^2} \end{aligned}$$

Die Gleichung wird algebraisch gelöst und ergibt i = 0,13066...; dieses Ergebnis wird auf 13,07 % gerundet.

6.4

Die Darlehenssumme S beträgt 1 000 Euro. Der Darlehensnehmer hat folgende Raten zurückzuzahlen:

Nach 3 Monaten (0,25 Jahre/13 Wochen/91,25 Tage)	272 Euro
Nach 6 Monaten (0,5 Jahre/26 Wochen/182,5 Tage)	272 Euro
Nach 12 Monaten (1 Jahr/52 Wochen/365 Tage)	544 Euro
Insgesamt	<u>1 088 Euro.</u>

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\begin{aligned}
 1\,000 &= \frac{272}{(1+i)^{\frac{91,25}{365}}} + \frac{272}{(1+i)^{\frac{182,5}{365}}} + \frac{544}{(1+i)^{\frac{365}{365}}} \\
 &= \frac{272}{(1+i)^{\frac{3}{12}}} + \frac{272}{(1+i)^{\frac{6}{12}}} + \frac{544}{(1+i)^{\frac{12}{12}}} \\
 &= \frac{272}{(1+i)^{\frac{13}{52}}} + \frac{272}{(1+i)^{\frac{26}{52}}} + \frac{544}{(1+i)^{\frac{52}{52}}} \\
 &= \frac{272}{(1+i)^{0,25}} + \frac{272}{(1+i)^{0,5}} + \frac{544}{(1+i)^1}
 \end{aligned}$$

Mit dieser Gleichung lässt sich i durch schrittweise Annäherungen errechnen, die auf einem Taschenrechner programmiert werden können.

Das Ergebnis lautet $i = 0,13185\dots$; dieses Ergebnis wird auf 13,19 % gerundet.

6.5

Die Darlehenssumme S beträgt 4 000 Euro, jedoch behält der Darlehensgeber 80 Euro für Kreditwürdigkeitsprüfungs- und Bearbeitungskosten ein, so dass sich der Auszahlungsbetrag des Darlehens auf 3 920 Euro beläuft. Die Darlehensauszahlung erfolgt am 28. Februar 2000. Der Darlehensnehmer hat folgende Raten zurückzuzahlen:

• Am 30. März 2000	30,00 Euro,
• Am 30. März 2001	1 360,00 Euro,
• Am 30. März 2002	1 270,00 Euro,
• Am 30. März 2003	1 180,00 Euro,
• Am 28. Februar 2004	1 082,50 Euro.
• Insgesamt	<u>4 922,50 Euro.</u>

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\begin{aligned}
 3\,920,00 &= \frac{30,00}{(1+i)^{\frac{1}{12}}} + \frac{1\,360,00}{(1+i)^{\frac{13}{12}}} + \frac{1\,270,00}{(1+i)^{\frac{25}{12}}} + \\
 &\quad \frac{1\,180,00}{(1+i)^{\frac{37}{12}}} + \frac{1\,082,00}{(1+i)^{\frac{48}{12}}} \\
 &= \frac{30,00}{(1+i)^{\frac{4,3}{52}}} + \frac{1\,360,00}{(1+i)^{\frac{56,3}{52}}} + \frac{1\,270,00}{(1+i)^{\frac{108,3}{52}}} + \\
 &\quad \frac{1\,180,00}{(1+i)^{\frac{160,3}{52}}} + \frac{1\,082,00}{(1+i)^{\frac{208}{52}}}
 \end{aligned}$$

Mit dieser Gleichung lässt sich i durch schrittweise Annäherungen errechnen, die auf einem Taschenrechner programmiert werden können.

Das Ergebnis lautet $i = 0,09958\dots$; dieses Ergebnis wird auf 9,96 % gerundet.

6.6

Die Darlehenssumme S beträgt 10 000 Euro und die Darlehensauszahlung erfolgt am 15. Oktober 1999. Der Darlehensnehmer hat folgende Raten zurückzuzahlen:

• Jeweils am 15. eines Monats (d.h. periodisch)	1 000,00 Euro,
erstmalig am 15. November 1999 und letztmalig am 15. März 2000.	
• Zusätzliche Zahlungen jeweils am Ende eines bestimmten Monats in folgender Höhe:	
– Oktober 1999	25,00 Euro,
– November 1999	47,50 Euro,
– Dezember 1999	42,50 Euro,
– Januar 2000	37,50 Euro,
– Februar 2000	32,50 Euro.
• Am 5. April 2000	<u>5 031,67 Euro.</u>
• Insgesamt	<u>10 216,67 Euro.</u>

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\begin{aligned}
 10\,000,00 &= \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{1}{12}}} + \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{2}{12}}} + \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{3}{12}}} + \\
 &\quad \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{4}{12}}} + \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{5}{12}}} + \frac{25,00}{(1+i)^{\frac{15}{365}}} + \\
 &\quad \frac{47,50}{(1+i)^{\frac{1}{12} + \frac{15}{365}}} + \frac{42,50}{(1+i)^{\frac{2}{12} + \frac{15}{365}}} + \frac{37,50}{(1+i)^{\frac{3}{12} + \frac{15}{365}}} + \\
 &\quad \frac{32,50}{(1+i)^{\frac{4}{12} + \frac{15}{365}}} + \frac{5\,031,67}{(1+i)^{\frac{5}{12} + \frac{20}{365}}} \\
 &= \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{4,3}{52}}} + \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{8,6}{52}}} + \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{13}{52}}} + \\
 &\quad \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{17,3}{52}}} + \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{21,6}{52}}} + \frac{25,00}{(1+i)^{\frac{15}{365}}} + \\
 &\quad \frac{47,50}{(1+i)^{\frac{4,3}{52} + \frac{15}{365}}} + \frac{42,50}{(1+i)^{\frac{8,6}{52} + \frac{15}{365}}} + \frac{37,50}{(1+i)^{\frac{13}{52} + \frac{15}{365}}} + \\
 &\quad \frac{32,50}{(1+i)^{\frac{17,3}{52} + \frac{15}{365}}} + \frac{5\,031,67}{(1+i)^{\frac{21,6}{52} + \frac{20}{365}}}
 \end{aligned}$$

Mit dieser Gleichung lässt sich i durch schrittweise Annäherungen errechnen, die auf einem Taschenrechner programmiert werden können.

Das Ergebnis lautet $i = 0,06174\dots$; dieses Ergebnis wird auf 6,17 % gerundet.

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von
Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn
bei Klagen von Beschäftigten des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung in Angelegenheiten nach den Beihilfevorschriften**

Vom 20. Juli 2000

I.

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) übertrage ich dem Bundesamt für Finanzen die Befugnis, über Widersprüche gegen den Erlass eines Verwaltungsaktes sowie die Ablehnung eines Anspruches in Angelegenheiten nach den Beihilfevorschriften zu entscheiden, soweit diese Behörde zum Erlass des Verwaltungsaktes oder zur Ablehnung des Anspruches zuständig war.

II.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) übertrage ich dem Bundesamt für Finanzen die Vertretung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bei Klagen, soweit es nach dieser Anordnung zur Entscheidung über Widersprüche zuständig ist.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Widersprüche, die vor ihrem Inkrafttreten eingelegt, oder auf Klagen, die vor ihrem Inkrafttreten erhoben worden sind.

Bonn, den 20. Juli 2000

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
In Vertretung
Uwe Thomas

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 24, ausgegeben am 7. August 2000

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	889
26. 6. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	890
26. 6. 2000	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über den Sitz des Deutsch-Französischen Jugendwerks	890
26. 6. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks	892
20. 7. 2000	Bekanntmachung der Neufassung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle	892

Preis dieser Ausgabe: 27,95 DM (25,20 DM zuzüglich 2,75 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 29,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114 -1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
3. 7. 2000 Siebendundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausführliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	14 653	(138 26. 7. 2000)	27. 7. 2000
7. 7. 2000 Dreißigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	14 773	(139 27. 7. 2000)	10. 8. 2000
7. 7. 2000 Neunundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	14 774	(139 27. 7. 2000)	s. Art. 2
21. 7. 2000 Einundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertelften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) 96-1-2-111	15 309	(143 2. 8. 2000)	7. 9. 2000
21. 7. 2000 Vierundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) 96-1-2-114	15 309	(143 2. 8. 2000)	3. 8. 2000